



CH-3003 Bern

POST CH AG

ASTRA; Ama

An die Kantonsingenieure
An die Kantonalen Finanzkontrollen (zur Informa-
tion)

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: ASTRA-A-A8653401/26
Sachbearbeiter/in: Aicha Ammann
Ittigen, 5. Januar 2022

Nationalstrassen: Netzfertigstellung gültig ab 1. Januar 2022

A) Personalverzeichnis 2022 sowie

B) Jahresabrechnungen 2021 der Personal- und Verwaltungskosten des kantonalen Personals

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Rundschreiben finden Sie in digitaler Form auf der ASTRA-Homepage unter:

www.astra.admin.ch/interne-revision

Sie finden die administrativen Weisungen „Fertigstellung des Nationalstrassennetzes“ gültig seit 1. Januar 2011 auf der ASTRA-Homepage unter:

www.astra.admin.ch/interne-revision

Bundesamt für Strassen ASTRA
Aicha Ammann
3003 Bern
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 462 94 60
Aicha.Ammann@astra.admin.ch
<https://www.astra.admin.ch>



Bei der Erstellung des Personalverzeichnisses 2021 und der Jahresabrechnungen 2020 bitten wir Sie folgende Punkte zu beachten:

A) Personalverzeichnis 2022

Termin: 31.01.2022

Allgemeines

Wir ersuchen Sie, uns das Personalverzeichnis 2022 für die Netzfertigstellung der Nationalstrasse zuzustellen.

Die geplanten Leistungen des kantonalen Personals welche über 50 Stunden im Jahr betragen, werden im Personalverzeichnis erfasst und dem ASTRA gemeldet.

Im Feld der Jahresarbeitszeit sind die effektiven Arbeits-Stunden des entsprechenden Jahres (Jahres-Soll-Zeit abzüglich durchschnittlicher Ferienanspruch) nach kantonomer Regelung einzutragen.

Am Tabellenende werden die Summen automatisch berechnet.

☞ **Das Personalverzeichnis muss am Schluss vom Kantonsingenieur unterschrieben werden.**

Einstufungen, welche über den Rahmen der in den Richtlinien des Bundes verbindlich erklärten Gehälter hinausgehen, sind mit unserem Amt abzusprechen.

Termin

Der Internen Revision des ASTRA ist ein ausgefülltes Personalverzeichnis bis am **31. Januar 2022** an folgende Mailadresse zu senden.

aicha.ammann@astra.admin.ch

Die digitalisierten Formulare finden Sie auf der ASTRA-Homepage unter:

www.astra.admin.ch/interne-revision

Kantonale Weisungen über Gehälter und Zulagen

Änderungen von Gehaltsverordnungen, Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen sind uns jeweils umgehend, unter Beilage der entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse, mitzuteilen.

Personalmutationen

Personalmutationen wie Neuanstellungen und Beförderungen sind der Internen Revision ASTRA mit dem Formular "Mutationsmeldung" (Anhang XVI) mit beigelegtem Pflichtenheft laufend zu melden. Personalabgänge jedoch nur mit der "Mutationsmeldung".

Wir bitten Sie, alle das Personal betreffende Korrespondenz an folgende Adresse zu richten:

Persönlich / Vertraulich

Bundesamt für Strassen
Frau Aicha Ammann
Bereich Interne Revision (IR)
3003 Bern

Allgemeines

Wir beziehen uns auf die administrativen Weisungen "Fertigstellung des Nationalstrassennetzes", in Kraft seit 01.01.2011, Kapitel 12, sowie die Kreisschreiben der Abteilung Strasseninfrastruktur vom 14. Dezember 2007 und vom 06. März 2008. Bitte erstellen Sie die Personal- und Verwaltungskosten-Abrechnungen nach deren Vorgaben.

Die Abrechnungen sind am Schluss vom Kantonsingenieur zu unterschreiben.

Die digitalisierten Formulare finden Sie auf der ASTRA-Homepage unter:

www.astra.admin.ch/interne-revision

Termin

Die Jahresabrechnungen der Personal- und Verwaltungskosten des kantonalen Personals sind bis spätestens am **29. Februar 2022** zu erstellen und zur Zahlung anzuweisen.

Einsatz unter 50 Stunden

Arbeitsleistungen von Personal, welche in der Netzfertigstellung unter 50 Stunden pro Jahr betragen, fallen ausser Betracht und werden durch den 22 %-bzw. 30-igen Verwaltungskostenzuschlag abgedeckt.

Arbeitsrapporte

Arbeitsleistungen zugunsten der Nationalstrassen Netzfertigstellung sind mittels Arbeits-Zeit-Rapporten auszuweisen. Als Belege können auch Auszüge aus elektronischen Zeiterfassungs-Systemen vorgewiesen werden.

Änderungen des Beitragssatzes des Bruttolohnes für die Abrechnung 2020

AHV/IV/EO-Beiträge Stand am 1. Januar 2020:

Gemäss Merkblatt Nr. 2.01-21/01-D, Ausgabe November 2020 und herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen: Der Beitragssatz an die AHV/IV/EO beträgt somit für Arbeitnehmende und Arbeitgebende 10,6 %.

Die Arbeitgeberbeiträge betragen **5,3 %** des Gehalts.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Erwerbsausfallentschädigungen (EO) und IV-Taggelder bei der AHV/IV/EO/ALV beitragspflichtig, bei der obligatorischen Unfallversicherung jedoch prämienfrei sind.

Nicht AHV-pflichtig sind weiterhin Versicherungsleistungen bei Unfall und Krankheit. Diese Leistungen sind auf dem Anhang XIX "Zusammenstellung" gesamthaft in Abzug zu bringen.

Ebenfalls ist darauf zu achten, dass der Ansatz für den AHV-Verwaltungskostenzuschlag jährlich überprüft wird. Dieser Ansatz ist bei den Ausgleichskassen verschieden und wird von Zeit zu Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

Arbeitslosenversicherungsbeiträge (ALV)

Die Arbeitgeberbeiträge an die ALV sind in Kolonne 13 der Abrechnung (Anhang XIX) separat aufzuführen.

Der maximale Verdienst in der obligatorischen Unfallversicherung beträgt 148'200 Franken Bruttojahreslohn.

Gemäss Merkblatt Nr. 2.08-21/01-D, Ausgabe November 2020: Bis zur Höchstgrenze von CHF 148'200.00 beträgt der Arbeitgeber-Beitragssatz an die ALV 1,1 % des massgebenden Jahreslohnes. Für Lohnteile über CHF 148'200.00 beträgt der Arbeitgeber-Beitragssatz an die ALV 0.5 % des massgebenden Jahreslohnes (nach oben unbegrenzt). Die Abstufung der Beitragshöhe gilt für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.

SUVA-Prämien für Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung (NBU)

Bundesanteilsberechtig sind nach wie vor die vollen Prämien für die Berufsunfallversicherung. Ebenso sind die Arbeitgeberbeiträge für die Nichtbetriebsunfallversicherung bundesanteilsberechtig.

Teilzahlungen

Die im Laufe des Jahres geleisteten Teilzahlungen sind auf Anhang XIX "Zusammenstellung" in der administrativen Weisungen 2011 aufzuführen.

Einnahmen

Einnahmen infolge Lohnausfallentschädigungen bei Militärdienst, Unfall und Krankheit sind laufend der Nationalstrassenrechnung gutzuschreiben, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Anweisung obiger Jahresabrechnungen. Forderungen aus Gehaltsabrechnungen ohne Berücksichtigung allfälliger Gutschriften werden zurückgewiesen.

Anstelle von Einnahmeanweisungen kann der jährliche Gesamtbetrag als Vereinfachung ebenfalls auf Anhang XIX "Zusammenstellung" unter der Rubrik "Beiträge: Erwerbssersatzordnung (EO), Unfall und Krankheit" in Abzug gebracht werden.

Wir danken Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen

Sig. Claude Page

Claude Page
Bereichsleiter Interne Revision (IR)

Interner Verteiler

Roe, Bgu, Kec.